

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien** 1
- Verordnung (EG) Nr. 100/2000 der Kommission vom 17. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- Verordnung (EG) Nr. 101/2000 der Kommission vom 17. Januar 2000 über das Ausmaß, in dem den im Januar 2000 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann 12
- Verordnung (EG) Nr. 102/2000 der Kommission vom 17. Januar 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 13
- ★ **Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen** 16

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/33/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland** 24

Kommission

2000/34/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1999 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Portugals zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4516*) 26

2000/35/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1999 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Italiens zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4517*) 28

2000/36/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1999 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Spaniens zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4518*) 30

2000/37/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1999 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Griechenlands zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4519*) 32

2000/38/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1999 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Frankreichs zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4520*) 34

Berichtigungen

- * **Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** (ABl. L 278 vom 28.10.1999) 36
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten** (ABl. L 328 vom 22.12.1999) 36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 99/2000 DES RATES**vom 29. Dezember 1999****über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Tagungen des Europäischen Rates in Dublin und in Rom im Jahr 1990 leitete die Gemeinschaft ein Programm zur Unterstützung der Nachfolgestaaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Reform und der Neubelebung ihrer Wirtschaft ein.
- (2) In der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft ⁽²⁾ wurden die Bedingungen für diese technische Unterstützung festgelegt, die vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen war.
- (3) Die bisherige Unterstützung hatte bedeutende Auswirkungen auf die Reformen in den in Anhang I aufgeführten Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien („Partnerstaaten“).
- (4) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽³⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (5) Eine solche Unterstützung wird nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn Fortschritte beim Aufbau freier und offener demokratischer Gesellschaften, in denen die Menschenrechte, die Rechte von Minder-

heiten und die Rechte der eingeborenen Bevölkerung geachtet werden, und beim Übergang zu marktorientierten Wirtschaftssystemen erzielt werden.

- (6) Die Verbesserung der nuklearen Sicherheit in den Partnerstaaten muß weiterhin unterstützt werden.
- (7) Die Fortsetzung der Unterstützung wird zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele beitragen, insbesondere im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und der Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die mit den Partnerstaaten geschlossen wurden.
- (8) Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird gegebenenfalls den vom Europäischen Rat angenommenen gemeinsamen Strategien gebührend Rechnung tragen.
- (9) Für diese Unterstützung sollten Prioritäten festgelegt werden, für die unter anderem die gemeinsamen Interessen der Gemeinschaft und der Partnerstaaten maßgeblich sind.
- (10) Die Unterstützung sollte den unterschiedlichen Bedürfnissen und Prioritäten der Großregionen, auf die sich diese Verordnung bezieht, Rechnung tragen.
- (11) Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Unterstützung der Gemeinschaft an Wirksamkeit gewinnt, wenn sie sich in jedem Partnerstaat auf eine begrenzte Zahl von Bereichen konzentriert.
- (12) Die Entwicklung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen und Handelsströme, die zur Reform und Umstrukturierung der Wirtschaft beitragen, sollte gefördert werden.
- (13) Die regionale und subregionale Zusammenarbeit sollte insbesondere in bezug auf die nördliche Dimension sowie innerhalb der Schwarzmeer-Region gefördert werden.
- (14) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere an den Grenzen zwischen den Partnerstaaten und der Europäischen Union, zwischen den Partnerstaaten und Mittel- und Osteuropa sowie zwischen den Partnerstaaten sollte gefördert werden.

⁽¹⁾ ABL C 37 vom 11.2.1999, S. 8.⁽²⁾ ABL L 165 vom 4.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABL C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

- (15) Für die derzeitige Reform und Umstrukturierung der Wirtschaft und die wirksame Verwaltung dieses Programms ist ein Mehrjahreskonzept erforderlich.
- (16) Um die Nachhaltigkeit der Reformen langfristig zu gewährleisten, muß den sozialen Aspekten der Reformen und der Entwicklung der Bürgergesellschaft in angemessener Weise Rechnung getragen werden.
- (17) Die Einbeziehung von Umweltaspekten bei der Unterstützung ist entscheidend für die langfristige Nachhaltigkeit der Wirtschaftsreformen und der Entwicklung.
- (18) Die Entwicklung der Humanressourcen einschließlich der Aus- und Weiterbildung ist für die Reform und Umstrukturierung von Bedeutung.
- (19) Die Qualität der Unterstützung sollte dadurch verbessert werden, daß ein Teil der Projekte auf Wettbewerbsbasis ausgewählt wird.
- (20) Um den dringendsten Bedarf der Partnerstaaten in der gegenwärtigen Phase der Umgestaltung ihrer Wirtschaft in angemessener Weise zu decken, muß ein bestimmter Teil der Mittelzuweisung für die Finanzierung wirtschaftlich rentabler Investitionen verwendet werden können, insbesondere in den Bereichen grenzübergreifende Zusammenarbeit, Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Umweltschutzinfrastrukturen und Aufbau von Netzen mit strategischer Bedeutung für die Gemeinschaft.
- (21) Die Gemeinschaftsunterstützung könnte in manchen Fällen wirksamer und effizienter sein und stärker ins Auge fallen, wenn sie dezentral durchgeführt wird.
- (22) Zwischen den Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die an einer Beteiligung an den durch das Programm finanzierten Initiativen interessiert sind, sollte ein effektiver Wettbewerb sichergestellt werden.
- (23) Die Unterstützung durch die Gemeinschaft wird an Wirksamkeit gewinnen, wenn das Engagement der Partnerstaaten gewährleistet ist.
- (24) Die Kommission sollte bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe von einem Ausschuß unterstützt werden, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.
- (25) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (26) Ausschreibungsverfahren und Auftragsvergabe sollten im Einklang mit der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union („Haushaltsordnung“) stehen.
- (27) Die Bestimmungen für die Ausschreibungen und die Auftragsvergabe sowie die für die Auftragsvergabe geltenden Grundsätze sollten bis zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung von Titel IX der Haushaltsordnung angewandt werden, damit eine Grundlage für die Durchführungsbestimmungen zur Verfügung

steht, die auf alle Gemeinschaftsprogramme im Rahmen der externen Unterstützung angewandt wird.

- (28) Neben natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und den Partnerstaaten sollte die Beteiligung an Ausschreibungen auch für natürliche und juristische Personen aus Ländern, denen das PHARE-Programm zugute kommt, und — sofern spezielles Fachwissen gefordert ist — aus den Mittelmeerländern offenstehen.
- (29) Jährlich sollten Zwischenberichte über das Unterstützungsprogramm erstellt werden.
- (30) Die Verträge enthalten Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 308 EG-Vertrag und Artikel 203 EAG-Vertrag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien ein Programm zur Förderung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in den in Anhang I genannten Partnerstaaten (im folgenden „Partnerstaaten“ genannt) durch.

Artikel 2

- (1) Das Programm basiert auf den Grundsätzen und Zielen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und der Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, in deren Rahmen die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die Partnerstaaten zusammenarbeiten, um Initiativen von gemeinsamem Interesse zu unterstützen.
- (2) Mit dem Programm soll durch die Konzentration auf eine begrenzte Zahl von bedeutenden Initiativen eine möglichst große Wirkung erzielt werden, wobei kleine Projekte nicht ausgeschlossen werden, soweit solche Projekte zweckmäßig sind. Zu diesem Zweck sollen die nachstehend genannten Richt- und Aktionsprogramme höchstens drei der in Anhang II genannten förderwürdigen, sektorübergreifenden Kooperationsbereiche betreffen. Gegebenenfalls kann zusätzlich zu diesen drei Bereichen die nukleare Sicherheit gefördert werden. Das Programm trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen und Prioritäten der Großregionen, auf die sich die Verordnung bezieht, und insbesondere der Notwendigkeit der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Rechnung.
- (3) Besondere Aufmerksamkeit gilt
- dem Erfordernis einer Reduzierung der Umweltrisiken und der Umweltverschmutzung einschließlich der grenzüberschreitenden Verschmutzung,
 - der Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich der Energiequellen sowie
 - den sozialen Aspekten des Übergangs.
- (4) Das Programm zielt darauf ab, die länder-, die regionen- und die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Partnerstaaten untereinander, zwischen den Partnerstaaten und der Europäischen Union sowie zwischen den Partnerstaaten und Mittel- und Osteuropa zu fördern.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Die länder- und die regionenübergreifende Zusammenarbeit dient in erster Linie dem Ziel, die Partnerstaaten bei der Ermittlung und Durchführung von Aktionen zu unterstützen, die am besten auf zwischenstaatlicher und nicht auf nationaler Ebene in Angriff genommen werden, wie die Förderung von Netzen, die Zusammenarbeit im Umweltschutz und Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit dient vor allem folgenden Zielen:

- a) Unterstützung der Grenzgebiete bei der Überwindung ihrer spezifischen Entwicklungsprobleme,
 - b) Förderung des grenzübergreifenden Netzverbands, z. B. Schaffung von Grenzübergangseinrichtungen,
 - c) Beschleunigung des Transformationsprozesses in den Partnerstaaten durch deren Zusammenarbeit mit den Grenzgebieten in der Europäischen Union oder in Mittel- und Osteuropa,
 - d) Reduzierung von Umweltrisiken und Umweltverschmutzung mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.
- (5) Im Bereich der nuklearen Sicherheit konzentriert sich das Programm auf drei Prioritäten:
- a) Unterstützung bei der Förderung einer wirkungsvollen Sicherheitskultur im Nuklearbereich im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit, insbesondere durch kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und — auf der Ebene der Anlagen durch Unterstützung vor Ort, einschließlich der Lieferung von Ausrüstung, wo eine solche Unterstützung dringend erforderlich ist;
 - b) Unterstützung der Entwicklung und Anwendung von Strategien für die Entsorgung abgebrannter Brennstoffe und radioaktiver Abfälle sowie die Stilllegung von Nuklearanlagen, auch in Nordwestrußland, im Rahmen einer umfassenderen internationalen Zusammenarbeit;
 - c) Beitrag zu einschlägigen, von der Europäischen Union unterstützten internationalen Initiativen wie der G7/EU-Initiative zur Stilllegung von Tschernobyl.

Über das Programm wird außerdem die Durchführung einer wirksamen Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial unterstützt.

- (6) Bei dem Programm wird folgendes berücksichtigt:
- die sich entwickelnden unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten der Partnerstaaten einzeln und als Region und — unter anderem — der Kontext der Erweiterung,
 - die Aufnahmekapazität der Partnerstaaten,
 - die Fortschritte hin zu einer demokratischen und marktorientierten Reform in den Partnerstaaten.

Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchgeführt:

- Notwendigkeit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung,
- soziale Auswirkungen von Reformmaßnahmen,
- Förderung der Chancengleichheit für Frauen,
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltschutz.

TITEL I

RICHT- UND AKTIONSPROGRAMME

Artikel 3

(1) Die Unterstützung erfolgt im Rahmen von Länder- und Mehrländerprogrammen sowie von sonstigen Programmen.

(2) Die Länder- und die Mehrländerprogramme umfassen Richt- und Aktionsprogramme.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 werden drei- bis vierjährige Richtprogramme aufgestellt. In diesen Programmen werden die Hauptziele und Grundzüge der Gemeinschaftshilfe in den in Anhang II genannten Bereichen der Zusammenarbeit festgelegt und nach Möglichkeit erste finanzielle Vorausschätzungen vorgenommen. Vor der Aufstellung der Richtprogramme erörtert die Kommission gemeinsam mit dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschuß die mit den Partnerstaaten festzulegenden Prioritäten.

(4) Auf der Grundlage der Richtprogramme nach Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 Aktionsprogramme mit ein- oder zweijähriger Laufzeit genehmigt. In diesen Aktionsprogrammen werden die Projekte aufgelistet, die in den in Anhang II genannten Bereiche der Zusammenarbeit finanziert werden sollen. Der Inhalt der Programme wird so ausführlich dargelegt, daß der in Artikel 13 Absatz 1 genannte Ausschuß Stellung dazu nehmen kann.

(5) Die in den nationalen Aktionsprogrammen genannten Maßnahmen sind Gegenstand von Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kommission und den einzelnen Partnerstaaten. Die Finanzierungsvereinbarungen werden aufgrund eines Dialogs getroffen, in dem die gemeinsamen Interessen der Gemeinschaft und der Partnerstaaten, insbesondere vor dem Hintergrund der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, erörtert werden.

(6) Bei Bedarf können die Richt- und die Aktionsprogramme während ihrer Durchführung nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 geändert werden.

Artikel 4

(1) Zusätzlich zu den nationalen Aktionsprogrammen wird ein Anreizsystem eingeführt, demzufolge die Mittel zwecks Qualitätsförderung nach wettbewerblichen Kriterien vergeben werden. Um die Konzentration auf bestimmte Schwerpunkte zu gewährleisten, sollten die Projekte, die im Rahmen dieses Systems finanziert werden, die sektorübergreifenden Bereiche der Zusammenarbeit der nationalen Richtprogramme nach Artikel 3 betreffen.

(2) Das System wird schrittweise eingeführt und trägt den Verwaltungskapazitäten der verschiedenen Partnerstaaten Rechnung. Im ersten Anwendungsjahr beläuft sich der Umfang des Systems auf höchstens 10 % des Gesamthaushalts des Programms. In den folgenden Jahren kann dieser Anteil um maximal 5 % jährlich angehoben werden.

(3) Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre, auch in bezug auf die geographische Aufteilung, werden besondere Anstrengungen unternommen, um die Teilnahme aller Partnerstaaten an diesem System zu fördern, insbesondere derjenigen, welche die größten Schwierigkeiten haben, bei diesem System Erfolge zu erlangen.

(4) Das jährliche Programm für das Anreizsystem einschließlich der Kriterien für die Projektauswahl und seines Umfangs wird nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 vereinbart.

TITEL II

FÖRDERWÜRDIGE MASSNAHMEN

Artikel 5

(1) Im Rahmen der unter Titel I genannten Programme, bei denen es sich hauptsächlich um technische Hilfe handelt, wird folgendes unterstützt:

- Weitergabe von Fachwissen und Know-how, unter anderem durch Schulung;
- industrielle Zusammenarbeit und Partnerschaften zur Entwicklung der öffentlichen Dienste auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Europäischen Union und der Partnerstaaten;
- nach fallweiser Prüfung die angemessenen Kosten für die im Rahmen der Unterstützung erforderlichen Lieferungen; in besonderen Fällen wie in den Bereichen nukleare Sicherheit, Justiz und Inneres sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit können die Lieferungen einen beträchtlichen Teil der Hilfe ausmachen;
- Investitionen und investitionsbezogene Aktivitäten; die Unterstützung kann technische Hilfe zur Beschleunigung und Förderung von Investitionen umfassen; sie kann auch die Finanzierung von Investitionen im Sinne von Anhang III betreffen, insbesondere in den Bereichen grenzübergreifende Zusammenarbeit, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Umweltinfrastrukturen sowie Aufbau von Netzen.

(2) Die Kosten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Rechnungsprüfung und Bewertung des Programms sowie für die Informationstätigkeit werden ebenfalls gedeckt.

(3) Die Maßnahmen können gegebenenfalls dezentral durchgeführt werden. Die Endempfänger der Gemeinschaftsunterstützung werden an der Vorbereitung und Ausführung der Projekte eng beteiligt. Die Projektfindung und -vorbereitung erfolgt nach Möglichkeit auf regionaler und lokaler Ebene.

(4) Die Projekte werden gegebenenfalls in Phasen durchgeführt, soweit dadurch die Kontinuität der Maßnahmen nicht gefährdet wird. Voraussetzung für die Fortsetzung der Unterstützung ist die erfolgreiche Durchführung der vorausgegangenen Phasen.

(5) Bei der Projektdurchführung wird die Hinzuziehung lokaler Experten gefördert.

TITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 6

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum von 2000 bis 2006 auf 3 138 Millionen EUR.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Bis zu 20 % der jährlichen Mittelausstattung können für die investitionsbezogenen Maßnahmen gemäß Anhang III eingesetzt werden. Für das in Artikel 4 genannte „Anreizsystem“ können bis zu 20 % der jährlichen Mittelausstattung bereitgestellt werden.

Artikel 7

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen und aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission gemäß der geltenden Haushaltsordnung verwaltet.

(2) Die Kommission beachtet gemäß der Haushaltsordnung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und der Kostenwirksamkeit.

Artikel 8

(1) Die Unterstützung der Gemeinschaft wird in der Regel in Form von Zuschüssen gewährt. Die mit diesen Zuschüssen erwirtschafteten Mittel können für die Finanzierung anderer Kooperationsprojekte oder -maßnahmen eingesetzt werden.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie alle sich daraus ergebenden Verträge müssen ausdrücklich die Überwachung und die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle durch die Kommission und den Rechnungshof — erforderlichenfalls vor Ort — vorsehen.

Artikel 9

(1) Die in Landeswährung anfallenden Projektkosten werden von der Gemeinschaft nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang getragen.

(2) Die Kofinanzierung von Projekten durch die Partnerstaaten wird gefördert.

(3) Steuern, Zölle und der Erwerb von Immobilien werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

Artikel 10

Die nachstehenden Bestimmungen über die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen sowie die in Anhang IV enthaltenen Grundsätze für die Auftragsvergabe sind bis zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Titels IX der Haushaltsordnung anzuwenden, damit eine Grundlage für die Durchführungsbestimmungen zur Verfügung steht, die auf alle Gemeinschaftsprogramme im Rahmen der externen Unterstützung angewandt wird.

Artikel 11

- (1) Die Kommission führt die Maßnahmen gemäß den Aktionsprogrammen nach Artikel 3 Absatz 4 und gemäß Titel IX der Haushaltsordnung sowie Artikel 12 dieser Verordnung durch.
- (2) Die Kommission stellt den Partnerstaaten Regeln für die Definition von Projekten zur Verfügung.
- (3) Bau- und Lieferaufträge werden im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben; eine Ausnahme bilden die in Artikel 116 der Haushaltsordnung vorgesehenen Fälle.
- (4) Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen in den Mitgliedstaaten, in den Partnerstaaten und in den PHARE-Empfängerländern zu gleichen Bedingungen offen. Die Kommission kann von Fall zu Fall die Teilnahme natürlicher und juristischer Personen aus den Mittelmeerländern mit traditionellen wirtschaftlichen, handelspolitischen und geographischen Bindungen genehmigen, wenn die betreffenden Programme oder Projekte besonderes Fachwissen erfordern, über das insbesondere diese Länder verfügen.
- (5) Bei Kofinanzierungen kann die Kommission nur von Fall zu Fall die Teilnahme von Drittländern an Ausschreibungen und Aufträgen genehmigen. Eine Teilnahme von Unternehmen aus Drittländern ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn sicher gestellt ist, daß sie auf Gegenseitigkeitsbasis erfolgt.

Artikel 12

Bei öffentlichen Ausschreibungen für die Vergabe von Lieferaufträgen im Sinne des Artikels 114 der Haushaltsordnung wird für die Einreichung eines Angebots eine Frist von mindestens 52 Tagen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, vorgesehen.

Dienstleistungsaufträge werden in der Regel im Wege der beschränkten Ausschreibung und bei Auftragsnummern bis zu 200 000 EUR freihändig vergeben.

TITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 13*

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuß zur Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
- Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
- (3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Die Kommission sorgt zusammen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines geregelten Informationsaustauschs, der auch den Informationsaustausch vor Ort einschließt, für die

effiziente Koordinierung der Unterstützung, die die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten leisten, um die Kohärenz und Komplementarität der Kooperationsprogramme zu erhöhen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten nehmen in regelmäßigen Abständen, auch vor Ort bei ihren Kontakten zu den Partnerstaaten, sowohl in der Phase der Ausarbeitung der Programme als auch in der Phase der Durchführung der Programme eine Koordinierung vor.

Bei der Durchführung von Programmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen die Mitgliedstaaten, die PHARE-Länder und die Partnerstaaten mitwirken, sorgt die Kommission für eine effektive Koordinierung und Übereinstimmung mit den über die Strukturfonds finanzierten Programmen, den externen Unterstützungsprogrammen der Gemeinschaft und den Initiativen zur bilateralen Unterstützung.

Außerdem stellt die Kommission die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den anderen Gebern sicher.

Im Rahmen der Unterstützung, die gemäß dieser Verordnung geleistet wird, begünstigt die Kommission Kofinanzierungen mit den öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 15

(1) Die Kommission unterbreitet jährlich einen Zwischenbericht über die Durchführung des Unterstützungsprogramms. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der bereits gewährten Unterstützung, einschließlich der Wirksamkeit des Programms, sowie Angaben zu den Ergebnissen der im Laufe des Jahres durchgeführten Überwachung. Er wird den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen vorgelegt.

(2) Aufgrund dieser Berichte unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.

(3) Außerdem stellt die Kommission den in Absatz 1 genannten Organen bzw. Einrichtungen statistische Angaben zu den Ergebnissen der Auftragsvergabe zur Verfügung. Inhalt und Form der vorzulegenden statistischen Angaben werden mit dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschuß erörtert.

Artikel 16

Ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der im Wege der Unterstützung erfolgenden Zusammenarbeit nicht erfüllt, insbesondere in Fällen der Verletzung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen in bezug auf die einem Partnerstaat gewährte Unterstützung treffen.

Das gleiche Verfahren kann als letztes Mittel Anwendung finden, wenn gegen die in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen niedergelegten Verpflichtungen der Partnerstaaten in grober Weise verstoßen wird.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

*ANHANG I***PARTNERSTAATEN NACH ARTIKEL 1**

Armenien	Mongolei
Aserbajdschan	Russische Föderation
Belarus	Tadschikistan
Georgien	Turkmenistan
Kasachstan	Ukraine
Kirgisistan	Usbekistan
Moldau	

ANHANG II

BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 3 ABSÄTZE 3 UND 4

1. Unterstützung der institutionellen, rechtlichen und administrativen Reformen:
 - Förderung der Rechtsstaatlichkeit,
 - Unterstützung bei der effektiven Politikformulierung,
 - Reform der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene,
 - Unterstützung der Exekutive und Legislative (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene),
 - Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres,
 - Ausbau der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - Unterstützung bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen,
 - Stärkung der Zivilgesellschaft,
 - Unterstützung für allgemeine und berufliche Bildung.
2. Unterstützung des Privatsektors und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung:
 - Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen,
 - Entwicklung der Systeme für Bank- und Finanzdienstleistungen,
 - Förderung des privaten Unternehmertums einschließlich Joint-ventures,
 - industrielle Zusammenarbeit einschließlich Forschung,
 - Privatisierung,
 - Umstrukturierung von Unternehmen,
 - Förderung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Handels- und Investitionstätigkeit,
3. Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Übergangs:
 - Reform der Gesundheits-, Renten-, Sozialschutz- und Versicherungssysteme,
 - Unterstützung bei der Abfederung der sozialen Folgen der industriellen Umstrukturierung,
 - Unterstützung beim sozialen Wiederaufbau,
 - Entwicklung der Arbeitsvermittlungsdienste einschließlich Umschulung.
4. Aufbau von Infrastrukturnetzen:
 - Verkehrsnetze,
 - Telekommunikationsnetze,
 - Energieversorgungsleistungen und Übertragungsnetze,
 - Grenzübergänge.
5. Förderung des Umweltschutzes und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen:
 - Entwicklung nachhaltiger Umweltpolitiken und -verfahren,
 - Förderung der Harmonisierung der Umweltstandards mit den Normen der Europäischen Union,
 - Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch,
 - Förderung der nachhaltigen Ressourcennutzung und -bewirtschaftung einschließlich des Energiesparens, der rationellen Energienutzung und der Verbesserung der Infrastrukturen für den Umweltschutz.
6. Entwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum:
 - Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch für die Privatisierung von Grund und Boden,
 - Verbesserung des Zugangs zu Krediten und Förderung der Ausbildung,
 - Verbesserung der Vertriebssysteme und des Marktzugangs.

Gegebenenfalls wird die nukleare Sicherheit im Einklang mit den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Prioritäten gefördert.

ANHANG III

INVESTITIONSFINANZIERUNG

Die Investitionsfinanzierung muß durch die folgenden Kriterien gerechtfertigt sein:

- Multiplikatoreffekt: die Gemeinschaftsunterstützung wird durch ein Vielfaches an Investitionen aus anderen Quellen ergänzt;
- Zusätzlichkeit: die Gemeinschaftsunterstützung löst Investitionen aus, zu denen es sonst nicht gekommen wäre;
- Bereiche von Interesse für die Gemeinschaft.

Die Investitionsfinanzierung kann in Form von Kofinanzierungen mit anderen Quellen der Investitionsfinanzierung oder in Ausnahmefällen in Form von reinen Investitionen erfolgen.

Die Investitionsfinanzierung betrifft vorrangig die grenzübergreifende Zusammenarbeit einschließlich der Grenzinfrastrukturen, die Förderung von KMU, die Umweltinfrastrukturen und den Aufbau von Netzen. Die Direktfinanzierung von Beteiligungen am Eigenkapital und von Anteilen an einzelnen Unternehmen ist nicht gestattet.

ANHANG IV

GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE DURCH AUSSCHREIBUNGEN, INSBESONDERE BESCHRÄNKTE AUSSCHREIBUNGEN

1. Alle erforderlichen Informationen werden zusammen mit der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ jedem Bieter zugänglich gemacht, der in die begrenzte Liste aufgenommen wurde oder der auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung hin um diese Informationen nachsucht. Die Informationen beinhalten insbesondere auch die Bewertungskriterien. Die technische Bewertung des Angebots kann auch ein Gespräch mit den in dem Angebot vorgeschlagenen Personen umfassen.
2. Die Kommission führt den Vorsitz in allen Bewertungsausschüssen, und sie bestellt eine ausreichende Zahl von Bewertern, bevor die Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden. Einer dieser Bewerter sollte von der das Projekt aufnehmenden Einrichtung des begünstigten Staates kommen. Alle Bewerber unterzeichnen eine Unparteilichkeitserklärung.
3. Das Angebot wird unter Abwägung der technischen Qualität gegenüber dem Preis beurteilt. Die Gewichtung der beiden Kriterien wird bei jeder Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben. Für die technische Bewertung gelten insbesondere folgende Kriterien: Organisation, Zeitplan, vorgeschlagene Verfahren und Arbeitsplan für die Erbringung der Leistungen, Qualifikationen, Erfahrung, besondere Fähigkeiten des für die Leistungserbringung vorgeschlagenen Personals sowie die Einbeziehung von örtlichen Unternehmen oder Sachverständigen, deren Integrierung in das Projekt und ihr Beitrag zu dauerhaften Projektergebnissen. Spezifische Erfahrung des Bieters mit TACIS wird nicht berücksichtigt.
4. Bei dem Verfahren unterlegene Bieter werden schriftlich unterrichtet, wobei die Gründe für ihr Unterliegen sowie der Name des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, angegeben werden.
5. Jede natürliche oder juristische Person, die bei der Ausarbeitung eines Projekts mitgewirkt hat, ist von der Teilnahme an der Durchführung des Projekts ausgeschlossen. Falls ein teilnehmender Bieter eine solche Person in irgendeiner Eigenschaft binnen sechs Monaten nach dem Abschluß ihrer Beteiligung an dem Ausschreibungsverfahren beschäftigt, kann der betreffende Bieter von der Teilnahme an dem Projekt ausgeschlossen werden. Ein Bieter, der in eine begrenzte Liste aufgenommen wurde, ist von der Teilnahme an der Bewertung des betreffenden Angebots ausgeschlossen.
6. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß alle in kommerzieller Hinsicht empfindlichen Informationen in Zusammenhang mit einem Angebot vertraulich bleiben.
7. Hat ein Unternehmen, eine Organisation oder Einrichtung gewichtige Gründe, um Überprüfung eines Angebots nachzusuchen, so kann diese jederzeit bei der Kommission beantragt werden. In diesem Fall ist eine mit Gründen versehene Antwort auf diesen Antrag zu erteilen.
8. Im Fall einer Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung im Sinne des Artikels 116 der Haushaltsordnung registriert die Kommission alle schriftlichen Interessenbekundungen und zieht dieses Register bei der Erstellung der begrenzten Liste heran.

Darüber hinaus können auch weitere Informationen, insbesondere aus dem TACIS-Zentralregister für Beratungstätigkeiten, bei der Erstellung der begrenzten Liste berücksichtigt werden. Dieses Register steht allen interessierten Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen zur Eintragung offen.
9. Bei der Erstellung der begrenzten Liste läßt sich die Kommission von Qualifikation, Interesse und Verfügbarkeit des Unternehmens, der Organisation oder der Einrichtung leiten. Die Anzahl der Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die in eine begrenzte Liste aufgenommen werden, ist abhängig von der Größe und Komplexität des Projekts und sollte eine möglichst breite Auswahl bieten.

Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die Interesse an einem Projekt schriftlich bekundet haben, wird mitgeteilt, ob sie in die begrenzte Liste aufgenommen wurden oder nicht.
10. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschuß jährlich eine Liste der Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die ausgewählt wurden.
11. Bei hochgradig komplexen Projekten kann die Kommission den in die Liste aufgenommenen Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen die Bildung von Konsortien untereinander vorschlagen. In einem solchen Fall wird dieser Vorschlag sowie die vollständige Liste allen Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen übermittelt, die in ihr verzeichnet sind.
12. Bei einer beschränkten Ausschreibung ist ein Zeitraum von mindestens 60 Kalendertagen zwischen der abschließenden Stellungnahme des in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschusses und der Einleitung der Ausschreibung vorzusehen. Jedoch kann die Kommission in dringenden Fällen diesen Zeitraum verkürzen, sofern jenem Ausschuß hierfür eine ausführliche Erläuterung gegeben wird.

Bei einer Aufforderung zur Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung ist eine Frist von 60 Kalendertagen vorzusehen, gerechnet vom Datum des Aufforderungsschreibens. In dringenden Fällen kann dieser Zeitraum verkürzt werden, doch darf er in keinem Fall 40 Kalendertage unterschreiten. Die Kommission kann diese Frist in Ausnahmefällen verlängern, sofern dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschuß hierfür eine ausführliche Erläuterung gegeben wird. Jede Änderung der Frist muß den betreffenden Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen ordnungsgemäß mitgeteilt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 100/2000 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	94,2
	204	57,7
	624	99,6
	999	83,8
0707 00 05	052	107,9
	628	152,7
	999	130,3
0709 90 70	052	123,1
	204	110,0
	999	116,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,6
	204	40,9
	212	44,2
	220	24,3
	624	38,0
	999	37,6
0805 20 10	052	74,1
	204	58,1
	999	66,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	73,3
	204	54,4
	464	100,4
	624	66,7
	999	73,7
	999	64,6
0805 30 10	052	64,6
	600	63,8
	999	64,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	82,8
	404	80,9
	720	71,3
	728	66,1
	999	75,3
	999	142,9
0808 20 50	052	142,9
	064	62,1
	400	90,0
	720	111,3
	999	101,6

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 101/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2000****über das Ausmaß, in dem den im Januar 2000 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im ersten Vierteljahr 2000 ausgeführt werden können, fest-

gelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das erste Vierteljahr 2000 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des zweiten Vierteljahrs 2000 bis zu einer Menge von 2 500 Tonnen Lizenzanträge eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 102/2000 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 98/2000 der Kommission ⁽⁵⁾.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 98/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 98/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 14.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	35,06	25,06
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	45,06	35,06
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	34,70	24,70
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	34,70	24,70
	mittlerer Qualität	78,22	68,22
	niederer Qualität	91,18	81,18
1002 00 00	Roggen	85,34	75,34
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	85,34	75,34
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	85,34	75,34
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	90,67	80,67
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	90,67	80,67
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	85,34	75,34

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 14. Januar 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	114,18	99,94	90,39	84,32	149,21 (**)	139,21 (**)	98,93 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	35,39	6,12	2,70	9,24	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 15,16 EUR/t. Große Seen—Rotterdam: 27,55 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 1999/94/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 13. Dezember 1999****über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 174 des Vertrags verlangt eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Rationeller Energieverbrauch trägt wesentlich dazu bei, dieses Ziel zu erreichen und Umweltverschmutzungen zu vermindern.
- (2) Das langfristige Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ist die Stabilisierung der Konzentration an Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand, der gefährliche anthropogene Störungen des Klimasystems ausschließt.
- (3) Die Gemeinschaft hat in dem Kyoto-Protokoll zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Dezember 1997 in Kyoto dem Ziel zugestimmt, ihre Emissionen einer Gruppe von Treibhausgasen im Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu vermindern.
- (4) Angesichts der Bedeutung von Personenkraftwagen als CO₂-Emissionsquelle hat die Kommission eine gemeinschaftliche Strategie zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen. Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 25. Juni 1996 das Konzept der Kommission begrüßt.
- (5) Informationen haben einen wesentlichen Einfluß auf das Wirken der Marktkräfte. Genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen können die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen; dadurch erhalten die Automobilhersteller einen Anreiz zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs der von ihnen hergestellten Fahrzeuge.

- (6) Ein am Verkaufsort an gebrauchten Personenkraftwagen angebrachter Hinweis könnte die Entscheidung der Käufer von neuen Personenkraftwagen zugunsten von Fahrzeugen mit niedrigem Verbrauch beeinflussen, da dieses Merkmal bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs berücksichtigt wird. Daher sollte bei der ersten Überprüfung dieser Richtlinie in Erwägung gezogen werden, den Anwendungsbereich auf Gebrauchtfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 93/116/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt ⁽⁴⁾ auszuweiten.

- (7) Alle neuen Personenkraftwagen müssen am Verkaufsort mit einem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch versehen sein.

- (8) Dieser Hinweis sollte Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die spezifischen CO₂-Emissionen enthalten, die nach den harmonisierten Verfahren und Methoden der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen ⁽⁵⁾ gemessen wurden.

- (9) Ergänzend dazu müssen Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die spezifischen CO₂-Emissionen aller auf dem Neuwagenmarkt befindlicher Modelle in geeigneter, einheitlicher Form sowohl am Verkaufsort als auch bei einer dafür vorgesehenen Stelle in jedem Mitgliedstaat erhältlich sein. Diese Informationen sind für Verbraucher gedacht, die ihre Kaufentscheidung bereits vor Betreten eines Ausstellungsraums treffen, die Dienstleistung eines Händlers nicht in Anspruch nehmen oder beim Kauf des Fahrzeugs keinen Ausstellungsraum besuchen.

- (10) Es ist wichtig, daß die Kunden am Verkaufsort erkennen können, welche an diesem Verkaufsort erhältlichen Personenkraftwagen am wenigsten Kraftstoff verbrauchen.

- (11) Werbeschriften und gegebenenfalls anderes Werbematerial, das beim Inverkehrbringen neuer Personenkraftwagen genutzt wird, sollten die Verbrauchswerte und die Werte der CO₂-Emissionen des betreffenden Personenkraftwagenmodells angeben —

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 3.10.1998, S. 2, und ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 40 vom 15.2.1999, S. 45.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1998 (AbI. C 98 vom 9.4.1999, S. 252), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. Februar 1999 (AbI. C 123 vom 4.5.1999, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 4. November 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 36. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/116/EG der Kommission (AbI. L 329 vom 30.12.1993, S. 39).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist sicherzustellen, daß die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in der Gemeinschaft zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten und so ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Personenkraftwagen“ Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG fallen. Hiervon nicht erfaßt werden Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/61/EWG⁽²⁾ fallen, und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG;
2. „neue Personenkraftwagen“ Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden;
3. „Konformitätsbescheinigung“ die Bescheinigung nach Artikel 6 der Richtlinie 70/156/EWG;
4. „Verkaufsort“ einen Ort wie den Ausstellungsraum oder einen Vorhof, wo neue Personenkraftwagen ausgestellt oder potentiellen Kunden zum Kauf oder Leasing angeboten werden; Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden, sind darin eingeschlossen;
5. „offizieller Kraftstoffverbrauch“ den von der Genehmigungsbehörde gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens festgestellten und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Kraftstoffverbrauch, der im EG-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder in der Konformitätsbescheinigung angegeben ist; sind unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefaßt, so wird der Wert für den Kraftstoffverbrauch dieses Modells auf der Grundlage der Variante und/oder Version mit dem höchsten offiziellen Kraftstoffverbrauch innerhalb dieser Gruppe angegeben;
6. „offizielle spezifische CO₂-Emissionen“ eines bestimmten Personenkraftwagens die gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG gemessenen und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Emissionen, die im EG-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder in der Konformitätsbescheinigung angegeben sind; sind unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefaßt, so wird der Wert für die CO₂-Emissionen dieses Modells auf der Grundlage der Variante oder Version mit den höchsten offiziellen CO₂-Emissionen innerhalb dieser Gruppe angegeben;

(1) Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25).

(2) Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72). Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

7. „Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch“ eine Angabe zur Information des Verbrauchers über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Personenkraftwagens, an dem der Hinweis angebracht ist;
8. „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch“ eine Zusammenstellung der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen aller neuen Modelle, die am Neuwagenmarkt angeboten werden;
9. „Werbeschriften“ alle Druckschriften, die für den Vertrieb von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden; dazu gehören mindestens technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate;
10. „Fabrikmarke“ den Handelsnamen des Herstellers, wie er in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen erscheint;
11. „Modell“ die Handelsbezeichnung der Fabrikmarke, des Typs und gegebenenfalls der Variante und Version eines Personenkraftwagens;
12. „Typ“, „Variante“ und „Version“ die vom Hersteller gemäß Anhang II B der Richtlinie 70/156/EWG angegebenen Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke, die durch die Typen-, Varianten- und Versionsnummern in alphanumerischem Code eindeutig identifiziert werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß am Verkaufsort ein den Anforderungen des Anhangs I entsprechender Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen an jedem neuen Personenkraftwagenmodell oder in seiner Nähe deutlich sichtbar angebracht ist.

Artikel 4

Unbeschadet der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Leitfadens im Internet durch die Kommission stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß in Absprache mit den Herstellern mindestens einmal jährlich ein den Anforderungen des Anhangs II entsprechender Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen erstellt wird. Der Leitfaden soll handlich und kompakt sein und auf Anfrage für den Verbraucher kostenlos am Verkaufsort und darüber hinaus in jedem Mitgliedstaat bei einer dazu bestimmten Stelle erhältlich sein.

Die in Artikel 8 genannte(n) Behörde(n) kann (können) bei der Vorbereitung des Leitfadens mitarbeiten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß zu jeder Fabrikmarke eines Kraftwagens ein Aushang (oder eine Schautafel) angebracht wird; dieser Aushang (oder die Schautafel) muß eine Liste der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte aller neuen Personenkraftwagenmodelle enthalten, die an diesem Verkaufsort ausgestellt oder an diesem Verkaufsort oder über diesen Verkaufsort zum Verkauf oder Leasing angeboten werden. Dieser Aushang ist nach dem Muster in Anhang III zu gestalten und deutlich sichtbar anzubringen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Werbeschriften die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte der betreffenden Personenkraftwagenmodelle gemäß Anhang IV enthalten.

Die Mitgliedstaaten tragen gegebenenfalls dafür Sorge, daß anderes Werbematerial als die obengenannten Werbeschriften eine Angabe der offiziellen CO₂-Emissionswerte und der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte des betreffenden Personenkraftwagenmodells beinhaltet.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten verbieten in den Hinweisen, Leitfäden, Aushängen oder in Werbeschriften sowie -material gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 die Verwendung aller anderen, den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechenden Zeichen, Symbole oder Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionswerten, sofern sie bei potentiellen Abnehmern neuer Personenkraftwagen zu Verwechslungen führen können.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Behörde(n) mit, die für die Durchführung und das Funktionieren der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verbraucheraufklärung verantwortlich ist (sind).

Artikel 9

Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie werden von der Kommission nach Konsultation der Verbraucherverbände und anderer interessierter Kreise nach dem Verfahren des Artikels 10 vorgenommen.

Jeder Mitgliedstaat trägt zu dieser Anpassung bei, indem er der Kommission bis 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Wirksamkeit der Vorschriften dieser Richtlinie übermittelt; in diesem Bericht wird der Zeitraum ab 18. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 behandelt. Das Format dieses Berichts wird nach dem Verfahren des Artikels 10 spätestens am 18. Januar 2001 festgelegt.

Darüber hinaus trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 Maßnahmen, die auf folgendes abzielen:

- a) nähere Festlegung des Formats für den Hinweis gemäß Artikel 3 im Wege einer Änderung des Anhangs I;
- b) nähere Festlegung der Anforderungen für den Leitfaden gemäß Artikel 4 mit dem Ziel, neue Personenkraftwagenmodelle zu klassifizieren und somit eine Auflistung der Modelle nach den CO₂-Emissionswerten und dem Kraftstoffverbrauch in festgelegten Klassen zu ermöglichen; hierin eingeschlossen ist eine Klasse zur Auflistung der Modelle nach der effizientesten Kraftstoffausnutzung;
- c) Festlegung von Empfehlungen, um die Anwendung der Grundsätze der Bestimmungen über Werbeschriften gemäß

Artikel 6 Absatz 1 auf andere Medien und anderes Material zu ermöglichen.

*Artikel 10***Ausschuß**

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis 18. Januar 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1999.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HASSI

ANHANG I

VORSCHRIFTEN FÜR DEN HINWEIS AUF DEN KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND DIE CO₂-EMISSIONEN

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Hinweise auf den Kraftverbrauch in ihrem Hoheitsgebiet zumindest folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Hinweis muß zur besseren Wiedererkennung durch die Verbraucher ein Standardformat haben.
2. Die Größe des Hinweises beträgt 297 mm × 210 mm (DIN A4).
3. Er enthält einen Bezug auf das Modell und den Kraftstofftyp des betreffenden Personenkraftwagens.
4. Anzugeben sind der offizielle Kraftstoffverbrauch entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG⁽¹⁾ eingehalten werden.

5. Folgender Verweis auf den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen ist anzubringen:
„Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich.“
6. Zusätzlich ist folgender Text zu vermerken:
„Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.“

⁽¹⁾ Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/617/EWG (ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 28).

ANHANG II

VORSCHRIFTEN FÜR DEN LEITFADEN ÜBER DEN KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND DIE CO₂-EMISSIONEN

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch durch die CO₂-Emissionen zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle, die in den Mitgliedstaaten zum Verkauf angeboten werden, auf Jahresbasis und aufgeschlüsselt nach Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge; wenn der Leitfaden in einem Mitgliedstaat mehrmals jährlich aktualisiert wird, sollte er eine Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle enthalten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aktualisierung angeboten werden;
2. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell den offiziellen Kraftstoffverbrauch entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) oder Kilometern pro Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG eingehalten werden;

3. für jeden Kraftstofftyp eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle, an oberster Stelle das Modell mit den niedrigsten CO₂-Emissionswerten; für jedes Fahrzeug sind das Modell, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte anzugeben;
4. einen Hinweis darauf, daß sich der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß durch richtige Benutzung und regelmäßige Wartung des Fahrzeugs und eine entsprechende Fahrweise verringern lassen, wie z. B. defensiver Fahrstil, niedrige Geschwindigkeit, vorausschauendes Bremsverhalten, richtiger Reifendruck, kein unnötiger Betrieb des Motors im Leerlauf und kein unnötiger Ballast;
5. je nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und geltendem Recht eine Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, der möglichen Klimaänderungen und des Einflusses von Fahrzeugen sowie einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Kraftstoffe und ihre Umweltauswirkungen;
6. einen Hinweis auf die Zielvorgabe der Gemeinschaft für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen sowie auf die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
7. einen Hinweis auf den Leitfaden der Kommission über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen im Internet, falls vorhanden.

ANHANG III

VORSCHRIFTEN FÜR DEN AUSHANG AM VERKAUFSORT

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Aushang zumindest folgenden Anforderungen genügt:

1. Die Mindestgröße des Aushangs beträgt 70 cm × 50 cm.
2. Die Angaben des Aushangs müssen gut lesbar sein.
3. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstofftyp (z. B. Benzin oder Diesel) aufzulisten. Bei jedem Kraftstofftyp sind die einzelnen Modelle in absteigender Reihenfolge der CO₂-Emissionen aufzulisten, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch an oberster Stelle steht.
4. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind die Fabrikmarke, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs sowie der Wert der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen anzugeben. Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) oder Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle auszudrücken. Der offizielle spezifische CO₂-Emissionswert ist in Gramm je Kilometer (g/km) auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet anzugeben.

Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG eingehalten werden.

Folgende Darstellung wird vorgeschlagen:

Kraftstofftyp	Rangfolge	Modell	CO ₂ -Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Benzin	1			
	2			
	...			
Diesel	1			
	2			
	...			

5. Folgender Verweis auf den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen ist auf dem Aushang anzubringen:

„Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich.“

6. Auf dem Aushang ist folgender Text zu vermerken:

„Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.“

7. Der Aushang ist mindestens alle sechs Monate vollständig zu aktualisieren. Zwischen den Aktualisierungen werden neue Fahrzeuge am Ende der Liste hinzugefügt.

ANHANG IV

ANGABEN ÜBER KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND CO₂-EMISSIONEN IN WERBESCHRIFTEN

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß in allen Werbeschriften der offizielle Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des betreffenden Fahrzeugs angegeben werden. Die entsprechenden Angaben sollten zumindest folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Angaben sollten gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sein.
2. Die Angaben sollten bereits bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein.
3. Die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte sollten für alle in der Werbeschrift genannten unterschiedlichen Fahrzeugmodelle angegeben werden. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die Kraftstoffverbrauchswerte aller Modelle oder die jeweiligen Spannweiten zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch anzuführen. Der Kraftstoffverbrauch ist entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle anzugeben.

Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG eingehalten werden.

Wird in der Werbeschrift lediglich auf die Fabrikmarke und nicht auf ein bestimmtes Modell verwiesen, muß der Kraftstoffverbrauch nicht angegeben werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 17. Dezember 1999

zur Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland

(2000/33/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 12,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) nach Artikel 104 Absatz 1 des Vertrags vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Für den Fall eines übermäßigen Defizits ist in Artikel 104 des Vertrags ein Verfahren vorgesehen, nach dem eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits ergeht und diese Entscheidung aufgehoben wird, wenn das übermäßige Defizit korrigiert worden ist. Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit richtet sich nach Artikel 104 des Vertrags. Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang zum Vertrag enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung dieses Verfahrens. In der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 ⁽¹⁾ werden detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung des Protokolls festgelegt. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, der aus der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam vom 17. Juni 1997 ⁽²⁾ sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 ⁽³⁾ und (EG) Nr. 1467/97 ⁽⁴⁾ besteht, enthält Leitlinien sowie Regeln und Klarstellungen, was die Umsetzung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, die haushaltspolitische Überwachung sowie die Überwachung und koordinierung der Wirtschaftspolitik in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion betrifft.
- (3) Auf Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags entschied der Rat am 26. September 1994, daß in Griechenland ein übermäßiges Defizit bestand. Nach Artikel 104 Absatz 7 des Vertrags richtete der Rat am 7. November 1994, 24. Juli 1995,

16. September 1996, 15. September 1997 und 29. Mai 1998 Empfehlungen an Griechenland mit dem Ziel, das übermäßige Defizit zu beenden.

- (4) Nach Artikel 104 Absatz 12 des Vertrags hebt der Rat eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits auf, wenn das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist.

- (5) Bei der Aufhebung der Entscheidung wird der Rat auf Empfehlung der Kommission tätig. Die Definition von „Regierung“, „Defizit“ und „Investition“ sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit unter Bezug auf daß Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), zweite Fassung, festgelegt. Die von der Kommission übermittelten Daten, denen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 von Griechenland im September 1999 gelieferten Informationen zugrunde liegen, lassen folgende Schlußfolgerungen zu:

Das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit wurde von 13,8 % 1993 und 4,0 % 1997 auf 2,5 %, des BIP 1998 gesenkt. Das Ergebnis für 1998 lag geringfügig über dem Defizitziel von 2,4 % das der Rat für 1998 empfohlen hatte. Die öffentlichen Investitionsausgaben überstiegen mit 3,7 % des BIP im Jahr 1998 erstmals das öffentliche Finanzierungsdefizit. Die Haushaltskonsolidierung der letzten Jahre beruhte auf hohen und wachsenden Primärüberschüssen, während die Zinszahlungen schrittweise zurückgingen, da die Zinsen sanken und der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP abgebaut wurde. Das Defizit im Jahr 1999 wird auf 1,9 % des BIP geschätzt. Nach der 1998 aktualisierten Fassung des griechischen Konvergenzprogramms, die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts vorgelegt wurde, dürfte das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit 2001 weiter auf 0,8 % des BIP sinken.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.⁽²⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

Der gesamtstaatliche Schuldenstand erreichte 1996 mit 112,3 % des BIP seinen Höchststand; in den beiden darauffolgenden Jahren wurde er um 6 Prozentpunkte auf 106,3 % des BIP 1998 gesenkt. Die Schuldenquote 1999 wird auf 104,5 % des BIP geschätzt. Nach der 1998 aktualisierten Fassung des griechischen Konvergenzprogramms könnte die Schuldenquote 2001 auf unter 100 % des BIP sinken. Die griechische Regierung hat ihre Zusage bekräftigt, den Primärüberschuß auf einem Stand zu halten, der zu einem kräftigen Rückgang der Schuldenquote führt. Dieser Primärüberschuß ist ein wesentlicher Faktor, um die Schuldenquote auf einem dauerhaften Abwärtspfad zu halten.

Das Defizit lag 1998 unter dem Referenzwert des Vertrags. Es dürfte auch 1999 unter dem Referenzwert bleiben und mittelfristig weiter zurückgehen. die Bruttoschuldenquote ist derzeit rückläufig und dürfte ihren Abwärtstrend in den kommenden Jahren fortsetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, daß das übermäßige Defizit in Griechenland korrigiert worden ist.

Artikel 2

Die Entscheidung des Rates vom 26. September 1994 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland wird aufgehoben.

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Portugals zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4516)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(2000/34/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen, damit sie ausgerottet werden oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung eingedämmt wird.
- (2) Portugal hat einen solchen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft beantragt und ein Maßnahmenprogramm zur Ausrottung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., dem Erreger der Kartoffelbraunfäule, vorgelegt, das 1995 in Portugal eingeführt wurde. In dem Programm sind die Ziele, die durchgeführten Maßnahmen, ihre Dauer und Kosten aufgeführt, damit die Gemeinschaft einen Beitrag zu seiner Finanzierung leisten kann.
- (3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen.
- (4) Die Ausgaben, die Portugal 1996 und 1997 getätigt hat, stehen in direktem Zusammenhang mit der Vernichtung infizierter Kartoffeln, der Desinfektion von Maschinen und Räumlichkeiten, der Unkrautbekämpfung in dem

infizierten Gebiet, Pflanzenschutzkontrollen, Probenahmen von Kartoffeln und Analysen.

- (5) Dank der von Portugal vorgelegten technischen Informationen konnte der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz die Lage genau und umfassend analysieren.
- (6) Die Region Madeira erhält einen besonderen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Durchführung eines Programms zur Ausrottung und Bekämpfung anderer Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.
- (7) Der Beitrag gemäß Artikel 2 wird unbeschadet eines möglichen Beitrags zu weiteren bereits getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen geleistet, die zur Ausrottung oder Bekämpfung der Schadorganismen notwendig sind; ein solcher Beitrag würde Gegenstand einer späteren Entscheidung sein.
- (8) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis der Überprüfung, die die Kommission gemäß Artikel 19d der Richtlinie 77/93/EWG durchführt, um festzustellen, ob die Einschleppung des betreffenden Schadorganismus auf unzulängliche Untersuchungen oder Kontrollen zurückzuführen ist, und den Folgen dieser Überprüfung nicht vor.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Portugal in unmittelbarem Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 19c Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG mit dem Ziel der Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* getätigt hat, wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 137 819 EUR.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Überprüfungen durch die Kommission gemäß Artikel 19d Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft erst dann gezahlt, wenn der Kommission anhand von Unterlagen über das Auftreten und die Ausrottung von *Ralstonia solanacearum* Nachweise über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 umfassen:

- a) einen Bericht über die Ausrottung des Schadorganismus in jedem Betrieb, in dem Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vernichtet wurden. Der Bericht enthält folgende Angaben:
- Anschrift des Betriebs,
 - Zeitpunkt, zu dem erstmals Verdacht auf Befall mit *Ralstonia solanacearum* bestand, und Zeitpunkt der Bestätigung dieses Befalls,
 - Menge der vernichteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,

- Vernichtungs- und Desinfektionsmethode,
- Zahl der zwecks Untersuchung auf Befall mit *Ralstonia solanacearum* genommenen Proben,
- Untersuchungsmethode,
- Untersuchungsergebnisse,
- vermuteter Ursprung des Auftretens in Portugal;

- b) einen Überwachungsbericht über das Auftreten von *Ralstonia solanacearum* und über das Ausmaß der Verseuchung mit *Ralstonia solanacearum*, einschließlich ausführlicher Daten über entsprechende Kontrollen und Untersuchungen;
- c) einen Finanzbericht mit einem Verzeichnis der Begünstigten, ihren Anschriften und den gezahlten Beträgen (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern).

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Italiens zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4517)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2000/35/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen, damit sie ausgerottet werden oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung eingedämmt wird.
- (2) Italien hat einen solchen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft beantragt und ein Maßnahmenprogramm zur Ausrottung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., dem Erreger der Kartoffelbraunfäule, vorgelegt, das 1995 in Italien eingeführt wurde. In dem Programm sind die Ziele, die durchgeführten Maßnahmen, ihre Dauer und Kosten aufgeführt, damit die Gemeinschaft einen Beitrag zu seiner Finanzierung leisten kann.
- (3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen.
- (4) Die Ausgaben, die Italien 1995 und 1996 getätigt hat, in dieser Entscheidung aber berücksichtigt werden, stehen in direktem Zusammenhang mit den Pflanzenschutzkontrollen, Probenahmen von Kartoffeln und Analysen.
- (5) Dank der von Italien vorgelegten technischen Informationen konnte der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz die Lage genau und umfassend analysieren.
- (6) Der Beitrag gemäß Artikel 2 wird unbeschadet eines möglichen Beitrages für andere im Antrag Italiens genannte Aufwendungen, die in dieser Entscheidung aber nicht berücksichtigt werden, oder für weitere bereits

getroffene und noch zu treffende Maßnahmen geleistet, die zur Ausrottung oder Bekämpfung der Schadorganismen notwendig sind; ein solcher Beitrag würde Gegenstand einer späteren Entscheidung sein.

- (7) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis der Überprüfung, die die Kommission gemäß Artikel 19d der Richtlinie 77/93/EWG durchführt, um festzustellen, ob die Einschleppung des betreffenden Schadorganismus auf unzulängliche Untersuchungen oder Kontrollen zurückzuführen ist, und den Folgen dieser Überprüfung nicht vor.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Italien in unmittelbarem Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 19c Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG mit dem Ziel der Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* getätigt hat, wird genehmigt.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 18 365 EUR.

Der Beitrag wird wie folgt aufgeteilt:

- 9 585 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* in Venetien,
- 8 780 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* in der Emilia-Romagna.

Artikel 3

- (1) Vorbehaltlich der Überprüfungen durch die Kommission gemäß Artikel 19d Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft erst dann gezahlt, wenn der Kommission anhand von Unterlagen über das Auftreten und die Ausrottung von *Ralstonia solanacearum* Nachweise über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABL L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

⁽²⁾ ABL L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 umfassen:

- a) einen Bericht über die Ausrottung des Schadorganismus in jedem Betrieb, in dem Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vernichtet wurden. Der Bericht enthält folgende Angaben:
- Anschrift des Betriebs,
 - Zeitpunkt, zu dem erstmals Verdacht auf Befall mit *Ralstonia solanacearum* bestand, und Zeitpunkt der Bestätigung dieses Befalls,
 - Menge der vernichteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,
 - Vernichtungs- und Desinfektionsmethode,
 - Zahl der zwecks Untersuchung auf Befall mit *Ralstonia solanacearum* genommenen Proben,
 - Untersuchungsmethode,
 - Untersuchungsergebnisse,
 - vermuteter Ursprung des Auftretens in Italien;
- b) einen Überwachungsbericht über das Auftreten von *Ralstonia solanacearum* und über das Ausmaß der Verseuchung mit *Ralstonia solanacearum*, einschließlich ausführli-

cher Daten über entsprechende Kontrollen und Untersuchungen;

- c) einen Finanzbericht mit einem Verzeichnis der Begünstigten, ihren Anschriften und den gezahlten Beträgen (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern).

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Spaniens zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4518)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2000/36/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen, damit sie ausgerottet werden oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung eingedämmt wird.
- (2) Spanien hat einen solchen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft beantragt und ein Maßnahmenprogramm zur Ausrottung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Smith) Davis et al., dem Erreger der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, und von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., dem Erreger der Kartoffelbraunfäule, und *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al. vorgelegt, wobei das erstgenannte Programm 1995 und die beiden letztgenannten Programme 1996 in Spanien eingeführt wurden. In den Programmen sind die Ziele, die durchgeführten Maßnahmen, ihre Dauer und Kosten aufgeführt, damit die Gemeinschaft einen Beitrag zu seiner Finanzierung leisten kann.
- (3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen.
- (4) Die Ausgaben, die Spanien 1996 und 1997 getätigt hat, stehen in direktem Zusammenhang mit der Vernichtung infizierter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschutzkontrollen, Probenahmen und Analysen.
- (5) Dank der von Spanien vorgelegten technischen Informationen konnte der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz die Lage genau und umfassend analysieren.

- (6) Der Beitrag gemäß Artikel 2 wird unbeschadet eines möglichen Beitrages für andere im Antrag Spaniens genannte Aufwendungen, die in dieser Entscheidung aber nicht berücksichtigt werden, oder für weitere bereits getroffene und noch zu treffende Maßnahmen geleistet, die zur Ausrottung oder Bekämpfung der Schadorganismen notwendig sind; ein solcher Beitrag würde Gegenstand einer späteren Entscheidung sein.
- (7) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis der Überprüfung, die die Kommission gemäß Artikel 19d der Richtlinie 77/93/EWG durchführt, um festzustellen, ob die Einschleppung der betreffenden Schadorganismen auf unzulängliche Untersuchungen oder Kontrollen zurückzuführen ist, und den Folgen dieser Überprüfung nicht vor.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Spanien in unmittelbarem Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 19c Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG mit dem Ziel der Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis*, *Ralstonia solanacearum* und *Erwinia amylovora* getätigt hat, wird genehmigt.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 18 102 EUR.

Der Beitrag wird wie folgt aufgeteilt:

- 8 806 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis*,
- 5 644 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum*,
- 3 652 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Erwinia amylovora*.

⁽¹⁾ ABL L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

⁽²⁾ ABL L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Überprüfungen durch die Kommission gemäß Artikel 19d Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft erst dann gezahlt, wenn der Kommission anhand von Unterlagen über das Auftreten und die Ausrottung der in Artikel 1 genannten Schadorganismen Nachweise über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 umfassen:

- a) einen Bericht über die Ausrottung des Schadorganismus in jedem Betrieb, in dem Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vernichtet wurden. Der Bericht enthält folgende Angaben:
- Anschrift des Betriebs,
 - Zeitpunkt, zu dem erstmals Verdacht auf Befall mit einem Schadorganismus bestand, und Zeitpunkt der Bestätigung dieses Befalls,
 - Menge der vernichteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,
 - Vernichtungs- und Desinfektionsmethode,
 - Zahl der zwecks Untersuchung auf Befall mit dem Schadorganismus genommenen Proben,

- Untersuchungsmethode,
 - Untersuchungsergebnisse,
 - vermuteter Ursprung des Auftretens in Spanien;
- b) einen Überwachungsbericht über das Auftreten der in Artikel 1 genannten Schadorganismen und über das Ausmaß der Verseuchung mit diesen Organismen, einschließlich ausführlicher Daten über entsprechende Kontrollen und Untersuchungen;
- c) einen Finanzbericht mit einem Verzeichnis der Begünstigten, ihren Anschriften und den gezahlten Beträgen (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern).

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Griechenlands zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4519)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2000/37/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen, damit sie ausgerottet werden oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung eingedämmt wird.
- (2) Griechenland hat einen solchen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft beantragt und ein Maßnahmenprogramm zur Ausrottung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Smith) Davis et al., dem Erreger der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, und von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., dem Erreger der Kartoffelbraunfäule, vorgelegt, die beide 1997 in Griechenland eingeführt wurden. In den Programmen sind die Ziele, die durchgeführten Maßnahmen, ihre Dauer und Kosten aufgeführt, damit die Gemeinschaft einen Beitrag zu seiner Finanzierung leisten kann.
- (3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen.
- (4) Die Ausgaben, die Griechenland 1997 und 1998 getätigt hat, stehen in direktem Zusammenhang mit der Vernichtung infizierter Kartoffeln, der Desinfektion von Maschinen und Räumlichkeiten, Pflanzenschutzkontrollen, Probenahmen von Kartoffeln und Analysen.
- (5) Dank der von Griechenland vorgelegten technischen Informationen konnte der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz die Lage genau und umfassend analysieren.
- (6) Der Beitrag gemäß Artikel 2 wird unbeschadet eines möglichen Beitrags zu weiteren bereits getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen geleistet, die zur

Ausrottung oder Bekämpfung der Schadorganismen notwendig sind; ein solcher Beitrag würde Gegenstand einer späteren Entscheidung sein.

- (7) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis der Überprüfung, die die Kommission gemäß Artikel 19d der Richtlinie 77/93/EWG durchführt, um festzustellen, ob die Einschleppung des betreffenden Schadorganismus auf unzulängliche Untersuchungen oder Kontrollen zurückzuführen ist, und den Folgen dieser Überprüfung nicht vor.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Griechenland in unmittelbarem Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 19c Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG mit dem Ziel der Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* und *Ralstonia solanacearum* getätigt hat, wird genehmigt.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 32 352 EUR.

Der Beitrag wird wie folgt aufgeteilt:

- 30 885 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis*,
- 1 467 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum*.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Überprüfungen durch die Kommission gemäß Artikel 19d Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft erst dann gezahlt, wenn der Kommission anhand von Unterlagen über das Auftreten und die Ausrottung der in Artikel 1 genannten Schadorganismen Nachweise über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 umfassen:

- a) einen Bericht über die Ausrottung des Schadorganismus in jedem Betrieb, in dem Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vernichtet wurden. Der Bericht enthält folgende Angaben:
- Anschrift des Betriebs,
 - Zeitpunkt, zu dem erstmals Verdacht auf Befall mit einem Schadorganismus bestand, und Zeitpunkt der Bestätigung dieses Befalls,
 - Menge der vernichteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,
 - Vernichtungs- und Desinfektionsmethode,
 - Zahl der zwecks Untersuchung auf Befall mit dem Schadorganismus genommenen Proben,
 - Untersuchungsmethode,
 - Untersuchungsergebnisse,
 - vermuteter Ursprung des Auftretens in Griechenland;
- b) einen Überwachungsbericht über das Auftreten der in Artikel 1 genannten Schadorganismen und über das Ausmaß der Verseuchung mit diesen Organismen,

einschließlich ausführlicher Daten über entsprechende Kontrollen und Untersuchungen;

- c) einen Finanzbericht mit einem Verzeichnis der Begünstigten, ihren Anschriften und den gezahlten Beträgen (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern).

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Frankreichs zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4520)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2000/38/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen, damit sie ausgerottet werden oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung eingedämmt wird.
- (2) Frankreich hat einen solchen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft beantragt und ein Maßnahmenprogramm zur Ausrottung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Smith) Davis et al., dem Erreger der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, *Globodera pallida* (Wollenweber) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Stone) Behrens sowie *Xanthomonas axonopodis* pv. *dieffenbachiae* (Mc Culloch & Pirone) Vauterin et al., vorgelegt, die alle drei 1997 in Frankreich eingeführt wurden. In den Programmen sind die Ziele, die durchgeführten Maßnahmen, ihre Dauer und Kosten aufgeführt, damit die Gemeinschaft einen Beitrag zu seiner Finanzierung leisten kann.
- (3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen.
- (4) Die Ausgaben, die Frankreich 1997, 1998 und 1999 getätigt hat, stehen in direktem Zusammenhang mit der Vernichtung infizierter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, der Desinfektion von Maschinen und Räumlichkeiten, Pflanzenschutzkontrollen, Pflanzenproben und Analysen sowie finanziellen Verlusten.

- (5) Dank der von Frankreich vorgelegten technischen Informationen konnte der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz die Lage genau und umfassend analysieren.
- (6) Die Überseedépartements erhalten einen besonderen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Durchführung eines Programms zur Ausrottung und Bekämpfung anderer Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als *Xanthomonas axonopodis*.
- (7) Der Beitrag gemäß Artikel 2 wird unbeschadet eines möglichen Beitrages für andere im Antrag Frankreichs genannte Aufwendungen, die in dieser Entscheidung aber nicht berücksichtigt werden, oder für weitere bereits getroffene und noch zu treffende Maßnahmen geleistet, die zur Ausrottung oder Bekämpfung der Schadorganismen notwendig sind; ein solcher Beitrag würde Gegenstand einer späteren Entscheidung sein.
- (8) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis der Überprüfung, die die Kommission gemäß Artikel 19d der Richtlinie 77/93/EWG durchführt, um festzustellen, ob die Einschleppung der betreffenden Schadorganismen auf unzulängliche Untersuchungen oder Kontrollen zurückzuführen ist, und den Folgen dieser Überprüfung nicht vor.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Frankreich in unmittelbarem Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 19c Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG mit dem Ziel der Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis*, *Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis* sowie *Xanthomonas axonopodis* getätigt hat, wird genehmigt.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 89 972 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

Der Beitrag wird wie folgt aufgeteilt:

- 5 437 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis*,
- 3 821 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *G. pallida* und *G. rostochiensis*,
- 80 714 EUR für Maßnahmen zur Bekämpfung von *Xanthomonas axonopodis*.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Überprüfungen durch die Kommission gemäß Artikel 19d Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft erst dann gezahlt, wenn der Kommission anhand von Unterlagen über das Auftreten und die Ausrottung der in Artikel 1 genannten Schadorganismen Nachweise über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 umfassen:

- a) einen Bericht über die Ausrottung des Schadorganismus in jedem Betrieb, in dem Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vernichtet wurden. Der Bericht enthält folgende Angaben:
 - Anschrift des Betriebs,
 - Zeitpunkt, zu dem erstmals Verdacht auf Befall mit einem Schadorganismus bestand, und Zeitpunkt der Bestätigung dieses Befalls,
 - Menge der vernichteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,

- Vernichtungs- und Desinfektionsmethode,
- Zahl der zwecks Untersuchung auf Befall mit dem Schadorganismus genommenen Proben,
- Untersuchungsmethode,
- Untersuchungsergebnisse,
- vermuteter Ursprung des Auftretens in Frankreich;

- b) einen Überwachungsbericht über das Auftreten der in Artikel 1 genannten Schadorganismen und über das Ausmaß der Verseuchung mit diesen Organismen, einschließlich ausführlicher Daten über entsprechende Kontrollen und Untersuchungen;
- c) einen Finanzbericht mit einem Verzeichnis der Begünstigten, ihren Anschriften und den gezahlten Beträgen (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern).

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 278 vom 28. Oktober 1999)

Seite 91, Fußnote 3, zweiter Anstrich:

anstatt: „14“,

muß es heißen: „14,7“.

Seite 310, KN-Code 3505 10 90, Spalte 4:

anstatt: „9,1 +“,

muß es heißen: „9,8 +“.

Seite 364, KN-Code 4408 10 15, Spalte 5,

Seite 365 KN-Code 4408 39 55, Spalte 5:

hinzuzufügen: „—“

Seite 654, nach KN-Code 8504 40 20:

streichen: „ | 8504 40 35 | ---- andere ... | frei | frei | p/st | “.

Seite 667, KN-Code 8523 90 00, Spalte 4:

anstatt: „1“,

muß es heißen: „frei“.

Seite 811, KN-Code 0805 30 10, Spalte 2:

anstatt: „... vom 16. August bis 31. August“,

muß es heißen: „... vom 16. August bis 31. Oktober“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 328 vom 22. Dezember 1999)

Die folgende Verordnung annulliert und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2737/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾ geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 muß ab 1. Januar 2000 jede an Bord behaltene Art ins Logbuch eingetragen werden, sobald ihre Menge 50 kg in Lebendgewichtäquivalent übersteigt. Beim Fischfang im Mittelmeer allerdings müssen nur die Arten ins Logbuch eingetragen werden, die in einer nach demselben Artikel verabschiedeten Liste aufgeführt sind.
- (2) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten die Bestimmungen besagter Verordnung über Logbücher und Anlandeerkklärungen für den Fischfang im Mittelmeer ab dem 1. Januar 2000.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/98 ⁽⁴⁾, muß demnach ab dem 1. Januar 2000 geändert werden, damit gewährleistet ist, daß diesen Verpflichtungen nachgekommen wird.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, deren Länge über alles mehr als 10 m beträgt, tragen die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/

93 geforderten Angaben für sämtliche Fanggebiete mit Ausnahme der Gebiete NAFO 1/ICES Va und XIV unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang I und für die letztgenannten Gebiete unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang II in ihr Logbuch ein. Bei ausschließlich im Mittelmeer betriebenen Fischfang können die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von höchstens 18 m, die Tagesreisen in ein einziges Fanggebiet durchführen, auch das Formblatt gemäß Anhang IIa verwenden.

(2) Das Fischereilogbuch gemäß Anhang I, II oder IIa wird in der in Absatz 1 beschriebenen Weise auch dann geführt, wenn die Schiffe in den Gewässern eines Nichtmitgliedstaats eingesetzt werden, es sei denn, der betreffende Nichtmitgliedstaat verlangt ausdrücklich ein anderes Logbuch.

(3) Beim Fischfang im Mittelmeer wird jede an Bord behaltene Art, deren Menge 50 kg in Lebendgewichtäquivalent übersteigt und die in der Liste in Anhang VII aufgeführt ist, ins Logbuch eingetragen.

(4) Zur Bezeichnung der verwendeten Fanggeräte und der gefangenen Arten in den entsprechenden Rubriken des Logbuchs werden die Codes in Anhang VI und die Alpha 3 Codes der FAO oder die Namen verwendet.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Erfolgt die Anlandung in einem Hafen eines Mittelmeerrainer-Mitgliedstaats durch Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von höchstens 18 m, die Tagesreisen durchführen, so kann auch das Formblatt gemäß Anhang IIa verwendet werden.“

3. In Anhang I werden die Bezeichnungen „Kabeljau“, „Schellfisch“, „Seelachs (Köhler)“, „Wittling“, „Scholle“, „Seezunge“, „Hering“ und „Makrele“ gestrichen.

4. Im Titel von Anhang IV werden nach den Worten „Anhang I“ die Worte „oder Anhang IIa“ eingefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 3.

5. Anhang IV Ziffer 2.4.2. erhält folgende Fassung:

„2.4.2. An Bord behaltene Fangmengen [Logbuch-Bezugsnummer: (15)]

Die Fänge aller an Bord behaltene Arten, deren Menge 50 kg in Lebendgewicht übersteigt, sind ins Logbuch einzutragen. Beim Fischfang im Mittelmeer allerdings müssen nur die Arten ins Logbuch eingetragen werden, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind.

In den Fällen, in denen die Gesamtzahl der Spalten nicht ausreicht, ist eine neue Seite zu verwenden.

Geben Sie gegebenenfalls die verwendete Maßeinheit und das Durchschnittsnettogewicht des in dieser Einheit enthaltenen Lebendgewichts in kg an (Korb, Kiste usw.).“

6. Anhang IV Ziffer 3 dritter Gedankenstrich erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Geben Sie für jede Art das Gewicht oder die tatsächlich angelandeten oder umgeladenen Mengen an.“

7. In Anhang IV Ziffer 3 vierter Gedankenstrich wird sowohl in der Überschrift als auch im Unterabsatz nach der Angabe „CECAF“ die Angabe „/GFCM“ zugefügt.

8. Anhang V Ziffer 2.4.2 erhält folgende Fassung:

„2.4.2. An Bord behaltene Fangmengen

Die Fänge aller an Bord behaltene Arten, deren Menge 50 kg in Lebendgewicht übersteigt, sind ins Logbuch einzutragen. Beim Fischfang im Mittelmeer allerdings sind nur die Arten ins Logbuch einzutragen, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind.

In den Fällen, in denen die Gesamtzahl der Spalten nicht ausreicht, ist eine neue Seite zu verwenden.“

9. Anhang V Ziffer 3 vierter Gedankenstrich erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Geben Sie für alle Arten das Gewicht oder die tatsächlich angelandeten oder umgeladenen Mengen an.“

10. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird nach Anhang II als Anhang IIa eingefügt.

11. Anhang VII wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG II

„ANHANG VII

TABELLE

Liste der beim Fischfang ausschließlich im Mittelmeer in das Fischereilogbuch und die Anlandeerklärung einzutragenden Arten

Name	Lateinische Bezeichnung	FAO-3-Alpha-Code
Weißer Thunfisch (*)	<i>Thunnus alalunga</i>	ALB
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE
Großaugenthun (*)	<i>Thunnus obesus</i>	BET
Blauer Wittling (*)	<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	BFT
Goldbrasse	<i>Sparus aurata</i>	SBG
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	HKE
Stöcker (*)	<i>Trachurus spp</i>	JAX
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	MAC
Seeteufel (*)	<i>Lophius piscatorius</i>	ANF
Rotbart	<i>Mullus surmuletus</i>	MUR
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	PIL
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	BSS
Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	MUT
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	SWO

(*) Nur Anlandeerklärung.“